

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Magdeburg e. V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Satzung

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

Inhalt

§ 1	Name, Gebiet und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Jugend	6
§ 7	Organe	6
§ 8	Jahreshauptversammlung	6
§ 9	Vorstand	8
§ 10	Ehrenrat	9
§ 11	Ehrungen	11
§ 12	Prüfungen	11
§ 13	DLRG-Material	11
§ 14	Satzungsänderungen	11
§ 15	Auflösung	11
§ 16	Inkrafttreten	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

1. Die DLRG-Ortsgruppe Magdeburg führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Magdeburg e. V." (Abkürzung DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
Die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. gehört dem in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragenen DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (DLRG LV Sachsen-Anhalt e.V.) an und ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (kurz DLRG).
2. Die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. hat ihren Vereinssitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben gemäß Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfänger- und Schulschwimmens
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Strömungsrettern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern, Sanitätern und ehrenamtlicher Mitglieder und Mitarbeiter sowie der Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Planung, Durchführung und Organisation des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

- Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Natur- und Umweltschutz
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten bzw. Rettungseinrichtungen auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - Zusammenarbeit mit anderen DLRG-Gliederungen und sonstigen in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
4. Die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. kann zur Erreichung ihrer Ziele anderen Verbänden und Vereinen beitreten, Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden.
Sie erkennen durch ihre schriftliche Beitrittserklärung die Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. und der übergeordneten Gliederungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgesetzt werden.
- c) Das Ausschlussverfahren aus der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. regelt die Schiedsordnung der DLRG.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Ortsgruppe vertreten.
2. Die Mitglieder haben die festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Fördermitglieder haben einen Sonderstatus und werden nicht als aktive Mitglieder in der Mitgliederstatistik erfasst. Das Fördermitglied erhält für die geleistete Unterstützung einen Beleg. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens 28. Februar, im Voraus zu leisten. Die Bezahlung des Beitrages soll grundsätzlich per Bankeinzug erfolgen.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende und für vorangegangene Geschäftsjahre nachgewiesen ist.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon ist der gewählte Vertreter der Jugend der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

6. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der DLRG LV Sachsen-Anhalt e. V. und die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. nicht verpflichtet.
7. Jedes Mitglied ist mit dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtet im Jahr Aufbaustunden für die Ortsgruppe zu leisten. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können dieses auf freiwilliger Basis durchführen. Bei Nichtleistung zahlt das Mitglied eine Entschädigung an den Verein.

§ 6 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die von der Jugend der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. beschlossen wird und der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf.

§ 7 Organe

Die Organe der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. und setzt sich aus deren Mitgliedern zusammen.
2. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe und nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

- c) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Regelung der Aufbaustunden (§ 5 Ziffer 7)
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Anträge
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.
3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Versammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
6. Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden einberufen. Das Recht des übrigen Vorstandes auf Einberufung einer Jahreshauptversammlung – insbesondere bei Ausfall des Vorsitzenden – wird davon nicht berührt. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Beauftragten des Vorstandes.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. zu gestatten.

8. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die geheime Abstimmung votiert.

§ 9 Vorstand

1. Die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. wird vom Vorstand im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung geleitet. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Zwei Technische Leiter: Technischer Leiter Ausbildung / Technischer Leiter Einsatz
 - e) Jugendwart

Der Vorstand kann um einen Leiter Öffentlichkeitsarbeit, einen Arzt, einen Justiziar und bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der Zweite Vorsitzende nur im nichtnachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Zweiter Vorsitzender sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Die Kandidaten für die Vorstandswahl müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
7. Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Zuwahl eines Nachfolgers wahrgenommen.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung während der laufenden Amtsperiode mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
10. Der Jugendwart ist auf der Versammlung der Jugend der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. zu wählen. Die Jahreshauptversammlung bestätigt die Wahl des Jugendwarts.
11. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
12. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
13. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
14. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Jahreshauptversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstandes. Mitglieder des Ehrenrates können keine anderen Wahlämter innehaben.
 3. Die Aufgaben und Verfahren werden durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt.
 4. Der Ehrenrat kann wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - befristete oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
 - Ausschluss
 5. Ferner kann der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtigen Interessen der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
- Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
6. Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung der DLRG.

§ 12 Prüfungen

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Magdeburg e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführungen der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und zu Prüfende bindend.

§ 13 DLRG-Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes in München markenrechtlich geschützt.
2. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG-Materialstelle vertrieben.
3. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials sind der Schatzmeister und die Technischen Leiter verantwortlich. § 9 Ziffer 3 bleibt davon unberührt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen

**Satzung
der
DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V.**

außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die nächsthöhere DLRG-Gliederung; falls diese nicht mehr bestehen, an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 18. Juni 2016 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Magdeburg e. V. beschlossen und wird mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal wirksam.

Die Satzung ist am 15. August 2017 unter der Nr. 10640 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen worden.